

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3681

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-05-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

19.06.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	22.06.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

2. Sachstandsbericht Finanzen Corona und kommunaler Rettungsschirm

Beschlussentwurf:

1. Der 2. Sachstandsbericht Finanzen Corona wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß den Ausführungen unter TOP 6 des Sachstandsberichtes zunächst die Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene abzuwarten und zu bewerten. Hiernach wird den politischen Gremien ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen hinsichtlich des Beschlusses zum kommunalen Rettungsschirm durch die Verwaltung unterbreitet.
3. Die Ausführungen zum Themenfeld Mittagessensversorgung für Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabegesetzes werden zu Kenntnis genommen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Märtens

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: FB 20 – Dezernat II

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Zu 1.

Mit dem nunmehr vorliegenden II. Sachstandsbericht Finanzen Corona informiert der Stadtkämmerer über die aktuelle finanzielle Lage der Stadt Leverkusen sowie über weitere, bisher rein fiskalisch noch nicht bewertbare Vorgänge. Damit kommt die Stadt Leverkusen bereits jetzt den Verpflichtungen gem. § 2 I aus dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) nach, das sich derzeit in der politischen Beratung befindet.

Den ersten Sachstandsbericht legte die Verwaltung mit der Vorlage Nr. 2020/3549 im Hauptausschuss am 23.04.2020 zur Kenntnisnahme vor.

Zu 2.

Mit Beschluss des Hauptausschusses am 23.04.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Prüfung zur Bereitstellung und Verteilung von Finanzmitteln zur Existenzhaltung für in Leverkusen ansässigen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie von Schließung betroffen sind, zu prüfen. Vorrangiges Ziel dieser Maßnahme soll die Sicherung von Arbeitsplätzen sein.

Unter Punkt 6 des II. Sachstandsberichtes Finanzen Corona wird ausführlich auf den aktuellen Sachstand Bezug genommen.

Durch die dargestellte Lage vor Ort sowie die Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene empfiehlt die Verwaltung, zunächst die Bereitstellung der Mittel in Höhe von 5 Mio. € zurückzustellen und die im Bericht skizzierte Vorgehensweise umzusetzen.

Zu 3.

Die im Rahmen des Beschlusses im Hauptausschuss gewünschte Prüfung wurde vorgenommen, allerdings hat sich das Prüfungsergebnis zwischenzeitlich durch die aktuelle Sachlage überholt.

Durch die Öffnung Kindergärten wird die Mittagessenversorgung im gewohnten Umfang wiederaufgenommen. Im schulischen Bereich obliegt die Regelung der Mittagsversorgung der jeweiligen Schule.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 20.04.2020 an die Kommunen herangetreten ist, um über die in Corona-Zeiten mögliche dezentrale Auslieferungen des Schulmittagsessens an Kinder mit Anspruch auf Angebote nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu informieren.

Unmittelbar nach Zugang des Schreibens wurden die verschiedenen Caterer der Mittagsverpflegung der Schullandschaft in Leverkusen vom Fachbereich Schulen der Stadt Leverkusen kontaktiert, mit der Bitte zu prüfen, ob eine entsprechende dezentrale Versorgung möglich ist. Aus verschiedenen Gründen war eine dezentrale Lieferung von Mittagessen nicht möglich. Den Schulen wurde allerdings das Angebot gemacht, dass

sie für die entsprechend BuT berechtigten Kinder Essen zur Abholung bestellen können. Die Umsetzung des Angebotes lag in der Verantwortung der jeweiligen Schulen.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Der II. Sachstandsbericht Finanzen konnte erst kurzfristig fertiggestellt werden, da die aktuellen Entwicklungen und Auswertung eingebunden werden mussten.

Anlage/n:

II. Sachstandsbericht Covid 19 - finale Fassung

Stadt Leverkusen, Dezernat für Finanzen, Recht und Ordnung

Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen

II. Sachstandsbericht per 10.06.2020

- Sachstandsbericht im Vorgriff auf § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	- 4 -
1 Stand des Genehmigungsverfahrens zum Haushalt 2020 und der Fortschreibung des HSP 2012–2021	- 4 -
2 Fiskalische Auswirkungen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt .	- 5 -
2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen.....	- 5 -
2.2 Sachstand Anträge in Bezug auf Gewerbesteuerzahlungen.....	- 5 -
2.3 Auswirkungen auf sonstige Finanzmittel, die die Stadt vom Land erhält.....	- 6 -
2.4 Weitere Mindererträge des kommunalen Haushalts	- 7 -
2.5 Corona-bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen	- 8 -
2.5.1 Bestellungen gesamt	- 9 -
2.5.2 Bestellungen konsumtiv.....	- 9 -
2.5.3 Bestellungen investiv	- 11 -
3 Personalaufwendungen	- 13 -
4 Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen/Töchter.....	- 14 -
5 Haushaltsrechtliche Maßnahmen	- 16 -
6 Rettungsschirm von Kommunen für die eigene Wirtschaft	- 16 -
7 Änderung des GFG 2020 zur frühzeitigen Auszahlung von GFG-Mitteln	- 19 -
8 Liquiditätskredite.....	- 19 -
9 Eckpunktepapier „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“	- 20 -
10 Sachstand Fördermittel.....	- 21 -
10.1 Aktuelles	- 21 -
10.1.1 Förderprogramm „Gute Schule 2020“	- 22 -
10.1.2 Ausblick 2020.....	- 22 -
10.2. Förderprogramme im Kontext Corona.....	- 23 -
10.2.1 Aktuelles	- 23 -
10.2.2 Ausblick.....	- 23 -

Abbildungen

Abbildung 1: Bestellungen gesamt, investiv/konsumtiv	- 9 -
Abbildung 2: Konsumtive Bestellungen nach Organisationseinheit	- 9 -
Abbildung 3: Umfangreichste Positionen konsumtiver Bestellungen	- 10 -
Abbildung 4: Konsumtive Bestellungen nach Sachkonto	- 10 -
Abbildung 5: Konsumtive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf	- 11 -
Abbildung 6: Investive Bestellungen nach Organisationseinheit	- 11 -
Abbildung 7: Umfangreichste Positionen investiver Bestellungen	- 12 -
Abbildung 8: Investive Bestellungen nach Sachkonto	- 12 -
Abbildung 9: Investive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf	- 13 -
Abbildung 10: Entwicklung Personalaufwand	- 13 -
Abbildung 11: Prognose Ergebnis 2020 Gesellschaften	- 14 -
Abbildung 12: Liquiditätskredite in der Kernverwaltung	- 20 -

Vorwort

Mit dem nunmehr vorliegenden II. Sachstandsbericht Finanzen Corona informiert der Stadtkämmerer über die aktuelle finanzielle Lage der Stadt Leverkusen sowie über weitere, bisher rein fiskalisch noch nicht bewertbare Vorgänge. Damit kommt die Stadt Leverkusen bereits jetzt den Verpflichtungen gem. § 2 Absatz 2 aus dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) nach, das sich derzeit in der politischen Beratung befindet.

Den ersten Sachstandsbericht legte die Verwaltung mit der Vorlage 2020/3549 im Hauptausschuss am 23.04.2020 zur Kenntnisnahme vor. Berichtsstand des zweiten Sachstandsberichts ist der 10.06.2020.

1 Stand des Genehmigungsverfahrens zum Haushalt 2020 und der Fortschreibung des HSP 2012–2021

Nach der Genehmigung des Haushalts 2020 durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 13.05.2020 erfolgte die Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leverkusen, Nummer 33, vom 04.06.2020 auf Seite 194. Damit endete auch die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung. Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren wurde die vorläufige Haushaltsführung trotz Genehmigung aufgrund der Corona-Pandemie nicht fortgesetzt, gleichwohl wurden durch den Stadtkämmerer Bewirtschaftungsregeln erlassen, die den Fraktionen mit Mail von 03.06.2020 zur Verfügung gestellt wurden.

So wurden auf weitere haushaltsrechtliche Einschränkungen im Bereich der investiven Planansätze verzichtet. Mit Ablauf der 21. KW wurden alle Planansätze daher freigegeben. Damit setzt die Stadt Leverkusen ein weiteres Signal, in diesen Zeiten weitere Investitionen zu tätigen und so einen nicht unerheblichen Anteil an einer aktiven Stärkung der Wirtschaft zu leisten.

Im Bereich der konsumtiven Planansätze erfolgt ebenfalls eine umfängliche Freigabe aller IT -Budgets für die Dezernate. Vorbehaltlich einer finalen Zustimmung durch den Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 25.06. stimmt derzeit das Dez. II mit den IT-Dezernatsstellen mögliche Strategien zum Ausbau von digitalen Lösungen in der Verwaltung ab, wie in der Dringlichkeitsvorlage 2020/3545 einstimmig im Hauptausschuss am 23.04. beschlossen. Im Bereich der weiteren konsumtiven Planansätze wurden max. 80 % der einzelnen Ansätze bis zum Jahresende freigegeben. Ausschließlich die gesperrten 20 %-Ansätze unterliegen einer „Bewirtschaftungssperre“ und bedürfen der Freigabe durch den Kämmerer.

Personalwirtschaftliche Maßnahmen müssen einzelfallbezogen geprüft werden. Eine pauschale Freigabe der personalwirtschaftlichen Maßnahmen kann aufgrund der bereits jetzt vorliegenden Budgetauslastung nicht erfolgen. Insbesondere gelten die bestehenden Regelungen zum Stellenbesetzungsverfahren (Wiederbesetzungssperren etc.) weiterhin und sind konsequent einzuhalten.

Somit sind bei Einzelfallentscheidungen im Rahmen des Stellenwiederbesetzungsverfahrens restriktive Handhabungen unvermeidlich. Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Ausführungen der Aufsichtsbehörde in der Haushaltsgenehmigung verwiesen, die die Stadt zu einer konsequenten Fortschreibung des Personalentwicklungskonzepts verpflichtet, um der Bedeutung der Personalaufwendung für den städtischen Haushalt Rechnung zu tragen.

Jedoch können auch an dieser Stelle die allseits bekannten Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie nicht gänzlich ausgeklammert werden. Aktuell verzeichnet die Stadt Corona-bedingte Mehrbelastungen von über 2 Mio. €. Dazu kommen klar verifizierbare Mindererlöse (z. B. KiTa-Gebühren) sowie weitere Haushaltsbelastungen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös ermittelt werden können. So sind die Zahlungen des Landes an die Stadt Leverkusen aus dem kommunalen Finanzausgleich z. B. von den Entwicklungen der Lohn- und Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer abhängig.

2 Fiskalische Auswirkungen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt

Die im ersten Sachstandsbericht Finanzen Corona dargestellten Grundsätze der Datenerhebung wurden zwischenzeitlich verfeinert, so dass in diesem Bericht auch über haushalterische Belastungen berichtet werden kann, die nicht direkt aus der städtischen Finanzbuchhaltung abgeleitet werden können.

2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen

Auf Grundlage der 157. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen und unter Beachtung der spezifischen Rahmenbedingungen in Leverkusen (Senkung der Gewerbesteuer-Hebesätze von 475 % auf 250 % ab dem 01.01.2020) kalkuliert die Verwaltung mit einem Corona-bereinigten Gewerbesteueraufkommen i.H. v. ca. 124 Mio. € und damit ca. 11 Mio. € unter dem Planansatz von 135 Mio. € für das Jahr 2020. Ohne das strikt zu beachtende Steuergeheimnis an dieser Stelle zu verletzen, sind für dieses bundesweit noch als gut zu bezeichnende Ergebnis in erster Linie Synergieeffekte durch Neuansiedlungen zu nennen, die bisher zu diesem guten Ergebnis geführt haben.

Insoweit können die bisher veröffentlichten Publikationen nur bedingt auf Leverkusen Anwendung finden.

2.2 Sachstand Anträge in Bezug auf Gewerbesteuerzahlungen.

Der Verwaltung lagen zum Stichtag 10.06.2020 beantragte und stattgegebene Herabsetzungen zu Vorauszahlungen auf Gewerbesteuer 2019 und 2020 aufgrund der Corona-Krise i. H. v. rund 9,8 Mio. € vor. Darüber hinaus lagen zum gleichen Zeitpunkt beantragte und stattgegebene Stundungen zu Gewerbesteuerveranlagungen bzw. Vorauszahlungen aufgrund der Corona-Krise i. H. v. rund 1,2 Mio. € vor.

2.3 Auswirkungen auf sonstige Finanzmittel, die die Stadt vom Land erhält

Gemäß den Ergebnissen des 157. Arbeitskreises Steuerschätzungen wird für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das aktuelle Jahr ein Rückgang um 7,9 % prognostiziert, der im kommenden Jahr weitgehend kompensiert werden soll. Nach Auffassung der Hauptgeschäftsstelle Städtetag kann es grundsätzlich je nach Land zu unterschiedlich starken Einbrüchen der Einkommen kommen. Deutlich darauf hinzuweisen ist, dass für das Jahr 2021 noch ein steuerrechtliches Risiko besteht: Seitens der Bundesregierung wurde noch vor der Corona-Pandemie eine Erhöhung des Kindergeldes/Kinderfreibetrages angekündigt. Dies bedeutet für Leverkusen bei einem Planansatz von 90.389.000 € und einer Prognose von 81.006.000 € eine Verschlechterung von 9.383.000 € beim Gemeindeanteil der Einkommensteuer.

Zu den im ersten Finanzbericht beschriebenen Risiken bezüglich der Umlage an den Kosten des Landschaftsverbands Rheinland sowie der Beteiligung der Gemeinden zur Krankenhausfinanzierung liegen keine neuen Informationen vor, so dass weiterhin entsprechende Erhöhungen zwangsläufig zu Belastungen des Haushalts 2020 der Stadt Leverkusen führen würden.

Ebenfalls ist die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer gem. der Ergebnisse des 157. Arbeitskreises Steuerschätzungen von den verschiedenen, teilweise befristeten Erhöhungen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geprägt. Ausgehend von dem allgemeinen leichten Rückgang des Umsatzsteueraufkommens sind die Auswirkungen der Fortführung der Flüchtlingsfinanzierung zu nennen. Dies bewirkt Änderungen im Vergleich zur alten Steuerschätzung. Inwieweit sich die Corona-Krise auswirkt, kann nicht beziffert werden. Die zunächst zu Beginn des Jahres prognostizierte Erhöhung des Ansatzes um rd. 3,3 Mio. € hat sich zwischenzeitlich reduziert. Dies bedeutet konkret für Leverkusen bei einem Planansatz von 18.127.000 € und einer Prognose von 19.605.000 € eine Verbesserung von 1.478.000 € beim Gemeindeanteil Umsatzsteuer. Der Differenzbetrag ist vermutlich auf die Corona-Krise zurückzuführen. Durch die seitens der Bundesregierung beschlossenen temporären Reduzierung der Umsatzsteuersätze werden weitere finanzielle Einbußen bei den Kommunen zu verzeichnen sein, die aber zum jetzigen Zeitpunkt fiskalisch nicht beziffert werden können.

Die Auswirkungen der Umsatzsteuersenkung auf den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer lässt sich nicht sicher beziffern. Die Bundesregierung rechnet mit einem Umsatzsteuerausfall von 20 Mrd. €. Nach dem Finanzausgleichsgesetz werden die Gemeinden zu rund 2 % am Aufkommen an der Umsatzsteuer beteiligt. Der prozentuale Anteil wird jedoch noch um weitere feste Anteile an der Umsatzsteuer ergänzt (2020 rund 3,7 Mrd. €).

Insgesamt wiegen die Ausfälle von 20 Mrd. € bezogen auf ein bundesweites Umsatzsteueraufkommen von fast 800 Mrd. € in 2019 mit 2,5 % nicht sonderlich schwer. Ein Absinken des Umsatzsteueranteils in dieser Größenordnung von 2,5 % würde die Obergrenze eines möglichen Minderertrags darstellen. Aufgrund der komplexen Systematik im Bereich der kommunalen Beteiligung am Aufkommen der USt. ist eine verifizierbare Schätzung der Auswirkungen für die Stadt Leverkusen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

Eventuelle Kompensationsleistungen des Bundes oder der Länder sind bisher nicht beschlossen oder geplant.

Die Gewerbesteuerumlage korreliert mit dem Istaufkommen zur Gewerbesteuer. Dies bedeutet, dass aufgrund der geringen Gewerbesteuereinnahmen (Ist) die Umlage entsprechend niedrig ausfällt. Mit steigenden Einnahmen sollte die Umlage sich an das Planergebnis anpassen. Dies bedeutet für Leverkusen bei einem Planansatz von 18.900.000 € und einer Prognose von 17.080.000 € eine Verbesserung von 1.820.000 € bei der Gewerbesteuerumlage.

Insgesamt ist dabei u.a. zu beachten, dass die Zahlungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) in vielen Kommunen eine elementare Einnahmeposition darstellen. Durch die wegbrechenden Steuereinnahmen wird die zu verteilende Schlüsselmasse in den Folgejahren deutlich sinken und daher die finanziellen Transferleistungen an die Kommunen ebenfalls sinken. Das wird die Kommunen vor große Probleme stellen, weiterhin ausgeglichene Haushalte aufzustellen, wenn seitens des Bundes und des Landes keine entsprechenden Kompensationszahlungen erfolgen. Ansonsten drohen viele Kommunen wieder in die Haushaltssicherung abzustürzen.

Der Verwaltungsvorstand hat am 16.06.2020 beschlossen, dass die befristete Umsatzsteuersenkung für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 in voller Höhe an die Kunden (Bürger und Unternehmen) weitergegeben werden soll. Dahingehend werden insbesondere die Eintrittspreise und feste Bruttoentgelte angepasst und zur besseren Handhabung nach unten abgerundet.

Eine tatsächliche Belastung in Form eines Minderertrags ergibt sich nur durch die Abrundung nach unten. Dies wird sich im Centbereich pro Leistung abspielen. Insgesamt wird diese Ertragsminderung zu vernachlässigen sein.

Der Umstellungsaufwand wird den größten Kostenfaktor darstellen (Pflege der IT-Systeme, Internetauftritte, Kassensystemen etc.), wobei dieser noch nicht sicher beziffert werden kann.

Die Stadt bezieht zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vielzahl von Leistungen. Da die Stadt in den meisten Fällen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt die Umsatzsteuer einen echten Kostenfaktor dar. Mit dem Absinken der Umsatzsteuersätze kann eine Entlastung für den Haushalt im hohen sechsstelligen Bereich einhergehen. Eine konkrete Schätzung ist jedoch schwierig, da die Stadt letztendlich die Rechnungsstellung für die erhaltenen Leistungen nur bedingt beeinflussen kann.

2.4 Weitere Mindererträge des kommunalen Haushalts

Bei den Grundsteuern A und B geht die Verwaltung von keinen nennenswerten Verschlechterungen aus, so dass die Planansätze von 100.400 € (GrdSt A) bzw. 50.430.000 € (GrdSt B) als erreichbar angesehen werden.

Haushaltsbelastungen ergeben sich weiterhin durch die Absetzung der Kindergarten- und OGS-Beiträge sowie Verpflegungskosten. Allein für die Monate April, Mai, Juni und Juli rechnet die Verwaltung mit Mindererträgen i. H. v. ca. 3,8 Mio. €, wobei nach aktuellem Stand 50 % der Ausfälle durch das Land erstattet werden sollen.

Die Spielhallen auf Leverkusener Stadtgebiet waren rund acht Wochen geschlossen, wodurch Steuerausfälle von fast zwei Monaten zu verzeichnen sind. Die langfristigen Auswirkungen einer Verlagerung des Spielgeschehens ins Digitale lassen sich nicht

abschätzen. Dies bedeutet für Leverkusen bei einem Planansatz von 2.800.000 € und einer Prognose von 2.200.000 € eine Verschlechterung von 600.000 € bei der Vergnügungssteuer.

Darüber hinaus eruiert die Verwaltung weitere Haushaltsverschlechterungen durch verminderte Erträge bzw. Einzahlungen. So prognostiziert der FB Recht und Ordnung aktuell trotz teilweiser Mehrerträge im Bereich der Ordnungswidrigkeiten mit Mindererträgen i. H. v. ca. 1,48 Mio. € (bis zum Stichtag 06.05.2020) aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Beschränkungen.

Die Einnahmeverluste ergeben sich, da die Verkehrsüberwachung nur eingeschränkt durchgeführt wurde.

Die Umsetzung des neuen Konzeptes zur Geschwindigkeitsüberwachung war für April 2020 eingeplant. U. a. verzögert sich die Anschaffung der semistationären Anhänger aufgrund der Corona-Krise und die Umsetzung der Optimierung der Geschwindigkeitsüberwachung.

Weiterhin ergeben sich Minderträge bei der Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen Gastronomie und Großveranstaltungen. Je nach Dauer der Corona-Beschränkungen erhöhen sich die Fehlbeträge entsprechend.

Zusammenfassung der großen Steuerpositionen aus den Punkte 2.1 – 2.4:

	Plan	Ist	Abweichung
GrdSt A	100.400,00 €	100.400,00 €	0,00 €
GrdSt B	50.430.000,00 €	50.430.000,00 €	0,00 €
GewSt	135.000.000,00 €	124.000.000,00 €	-11.000.000,00 €
Gemeinde Est	90.389.000,00 €	81.006.000,00 €	-9.383.000,00 €
Gemeinde Ust	18.127.000,00 €	19.605.000,00 €	1.478.000,00 €
Vergnügungsst	2.800.000,00 €	2.200.000,00 €	-600.000,00 €
GewSt-Umlage	18.900.000,00 €	17.080.000,00 €	1.820.000,00 €
Auswirkung = BELASTUNG			-17.685.000,00 €

2.5 Corona-bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen

Aktuell liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit vor, siehe Vorlage 17/3444 Landtag NRW von Mai 2020. Damit soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, die Corona-bedingten außerordentlichen Belastungen in einem gesonderten Bilanzposten zu aktivieren und über eine lineare Abschreibung über 50 Jahre aufzulösen. Weiterhin enthält diese Gesetzesinitiative eine „Sonderausschüttung“ an die Kommunen, die sich im Haushaltssanierungsplan (HSP) befinden. Aus den bisher nicht gebundenen Mitteln aus dem Stärkungspakt sollen den beteiligten Kommunen ergänzende Konsolidierungshilfen in den Jahren 2020 und 2021 i. H. v. 342 Mio. € zufließen. Davon würden nach aktuellem Stand auf Leverkusen 5.540.833 € entfallen, siehe hierzu auch Punkt 5.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die o. g. Zahlen der Stadt Leverkusen noch nicht verbindlich vorliegen. Ebenso liegen bis zur Erstellung des Berichtes noch keine verlässlichen Regelungen vor, wie mit den o. g. Konsolidierungshilfen umgegangen werden

soll bzw. wie diese verwendet werden müssen. Inwieweit die Kommunen über diese Finanzmittel „frei“ verfügen können, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erkennbar.

2.5.1 Bestellungen gesamt

Insgesamt sind zum Stichtag 10.06. Bestellungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie i. H. v. rd. 2,57 Mio. € aufgegeben worden. Hiervon fallen 2,35 Mio. € in den konsumtiven, rd. 0,22 Mio. € in den investiven Bereich.

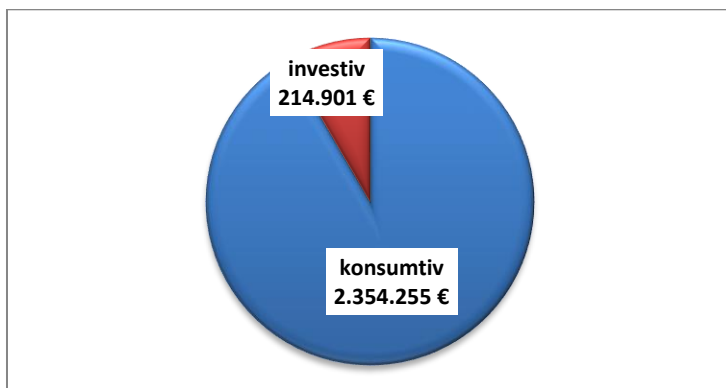


Abbildung 1: Bestellungen gesamt, investiv/konsumtiv

2.5.2 Bestellungen konsumtiv

Bestellungen im konsumtiven Bereich werden überwiegend vom Fachbereich Feuerwehr aufgegeben.

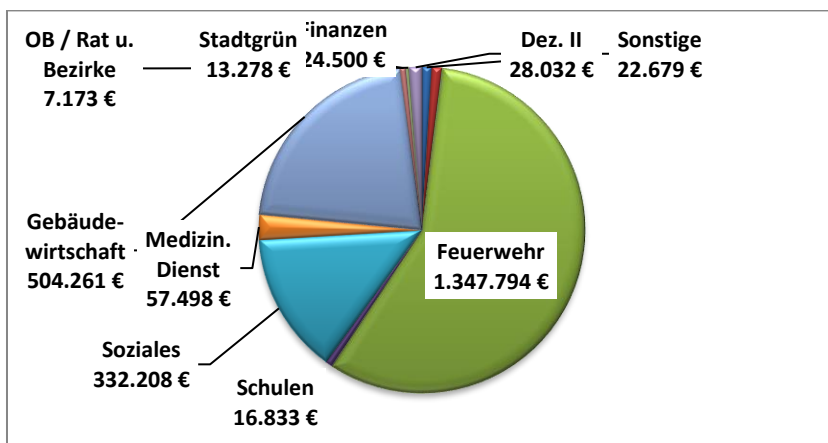


Abbildung 2: Konsumtive Bestellungen nach Organisationseinheit

Die größten 15 der 372 konsumtiven Einzelbestellungen liegen zwischen 50.000 € und 170.000 €. Es überwiegen Bestellungen über Schutzausrüstung.

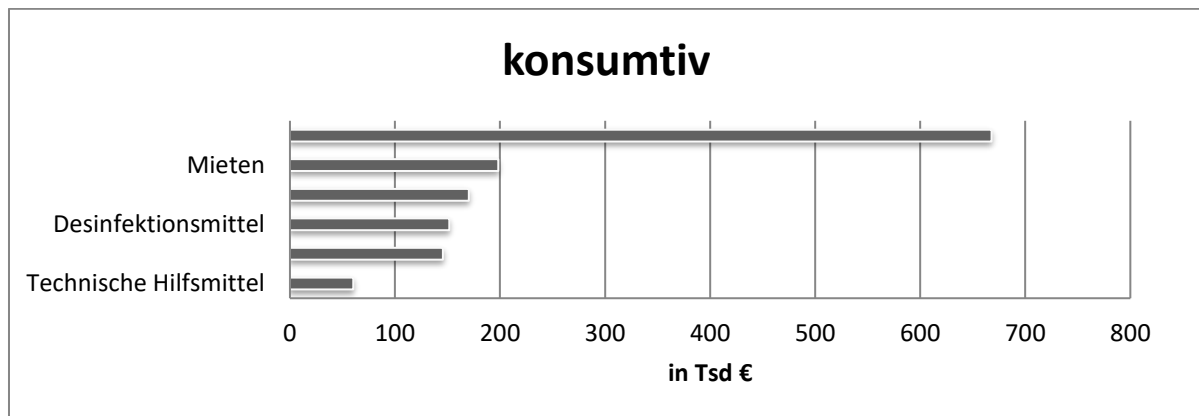


Abbildung 3: Umfangreichste Positionen konsumtiver Bestellungen

Die vorrangige Bestellung von Hilfsmitteln schlägt sich auch in der Beanspruchung der Sachkonten nieder, von denen Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen am stärksten in Anspruch genommen wird.

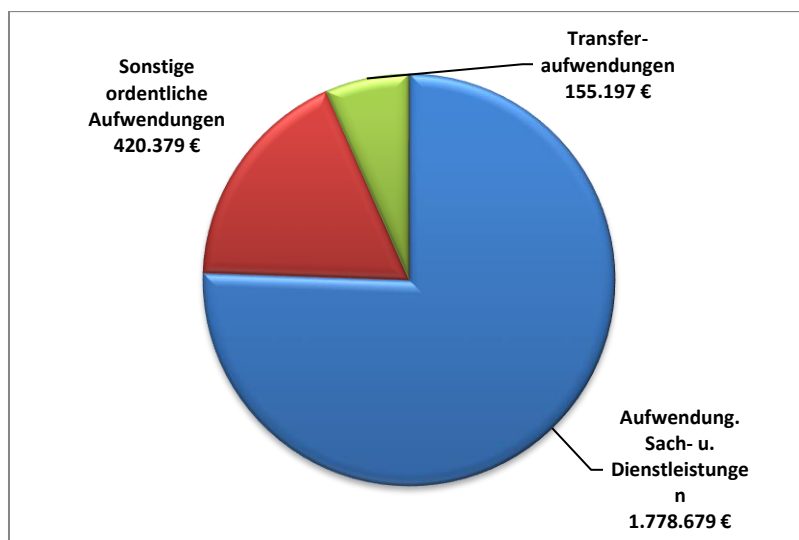


Abbildung 4: Konsumtive Bestellungen nach Sachkonto

Die erste Bestellung wurde am 15.01.2020 angelegt. Ursächlich für die großen Zuwächse sind Einzelbestellungen i. H. v. 50.000 € bis 170.000 €.

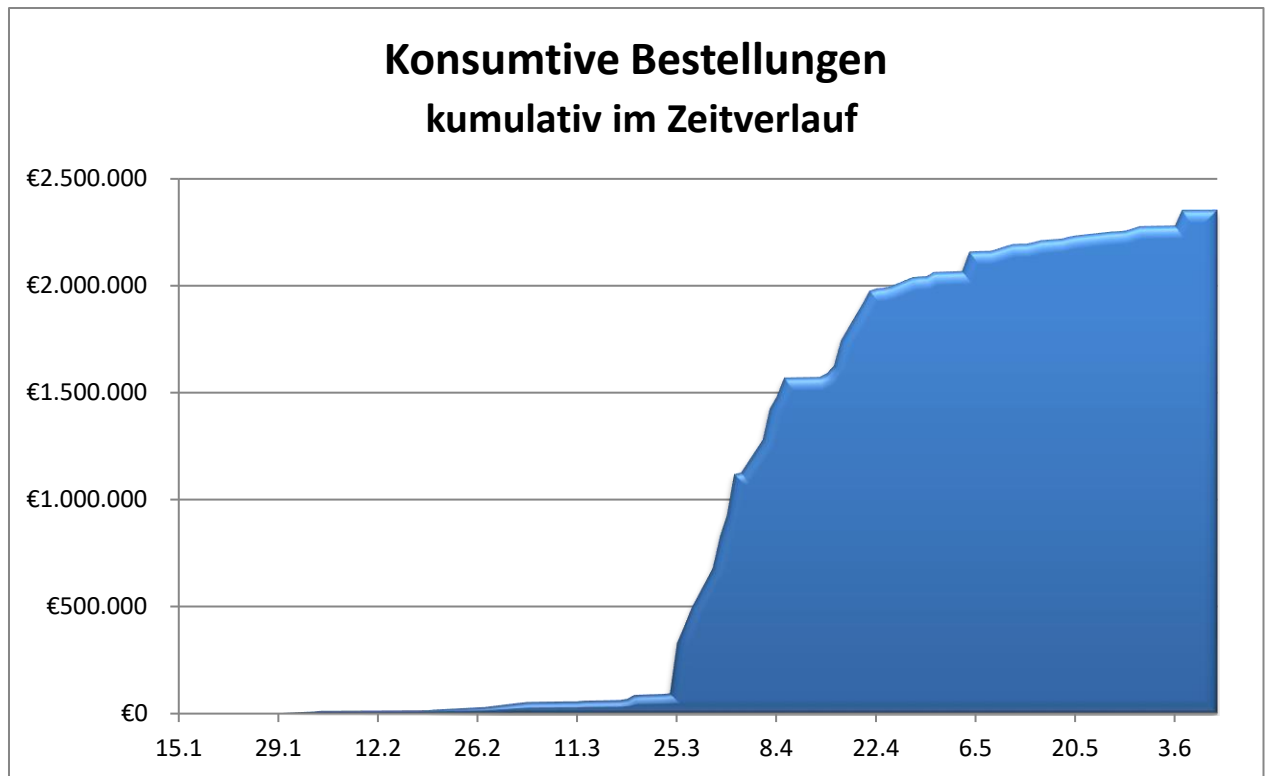


Abbildung 5: Konsumtive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf

2.5.3 Bestellungen investiv

Im investiven Bereich tätigen die Fachbereiche Gebäudewirtschaft und Feuerwehr nach wie vor die meisten Bestellungen.

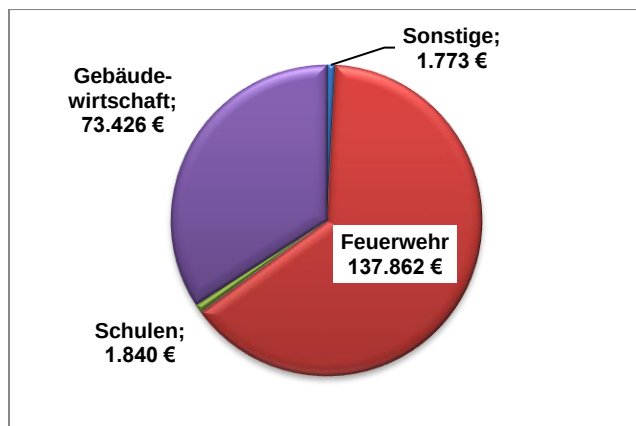


Abbildung 6: Investive Bestellungen nach Organisationseinheit

Die zehn größten Einzelpositionen der 57 investiven Bestellungen liegen zwischen 10.000 € und 40.000 €. Überwiegend wurden Bestellungen zur Herstellung von Einsatzräumen angelegt.

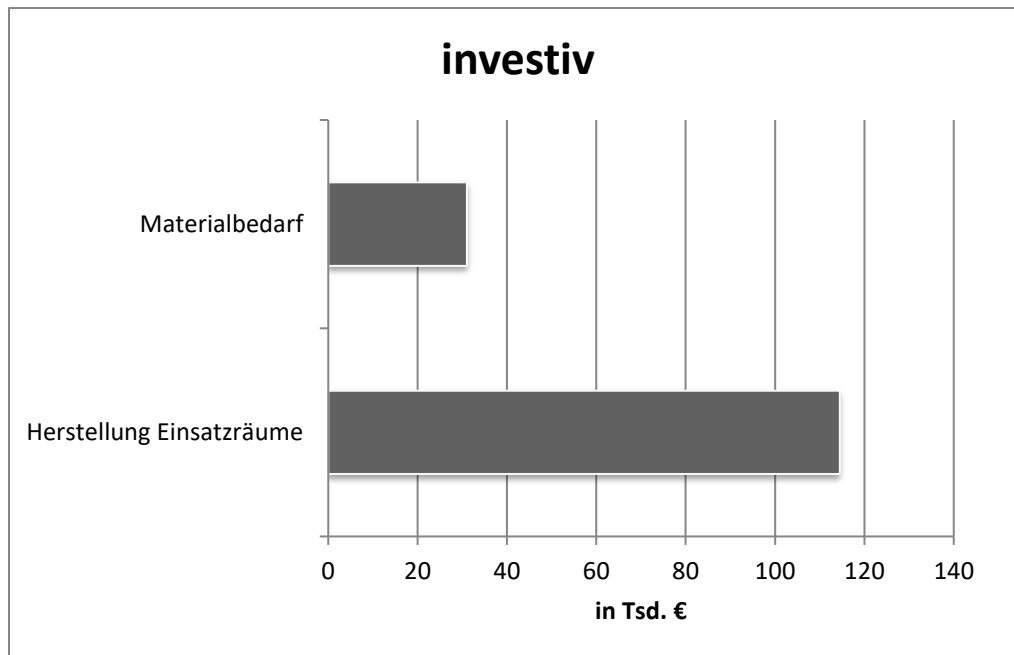


Abbildung 7: Umfangreichste Positionen investiver Bestellungen

Die größten Ausgaben im investiven Bereich betreffen die Finanzpositionen „Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über 410 €“ sowie „Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens unter 410 €“.

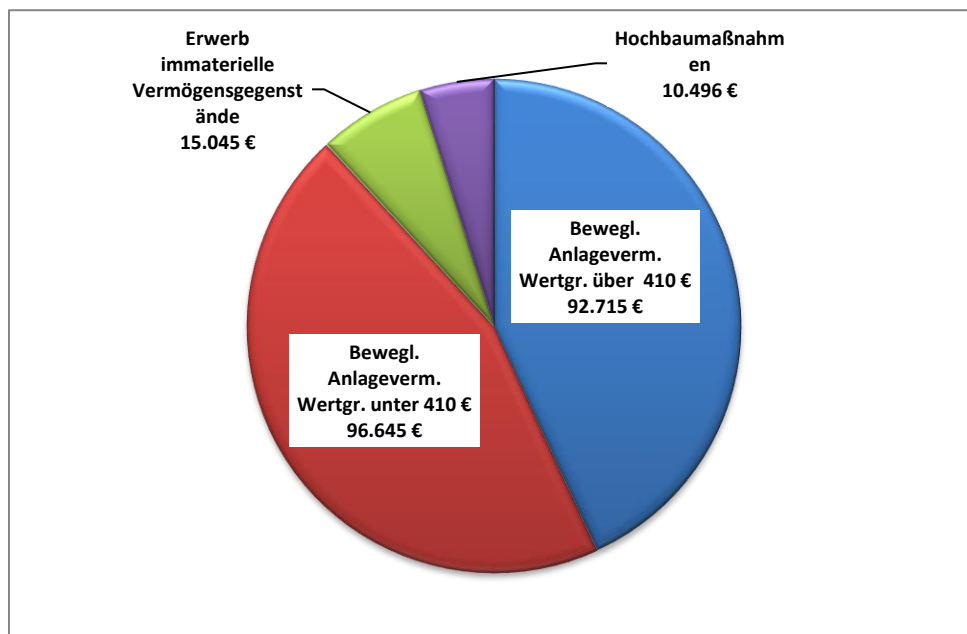


Abbildung 8: Investive Bestellungen nach Sachkonto

Die erste investive Bestellung wurde am 16.01.2020 angelegt. Der große Zuwachs am 31.03.2020 wird von der Bestellung zur Herstellung zusätzlicher Einsatzräume i. H. v. 41.000 € und am 07.04.2020 mit 66.600 € für Schutzausrüstung verursacht.

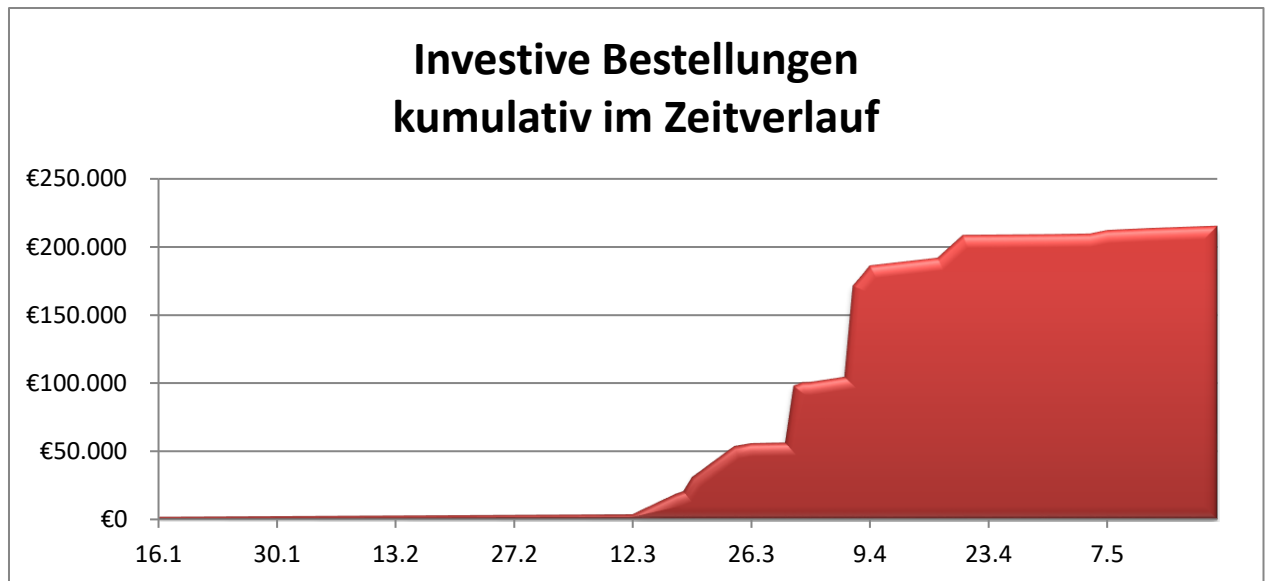


Abbildung 9: Investive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf

3 Personalaufwendungen

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass nach aktueller Hochrechnung im „Personaletat“ der Stadt Leverkusen mit einer Haushaltsmehrbelastung von ca. 9 Mio. € zu rechnen ist, siehe nachfolgende Darstellung.

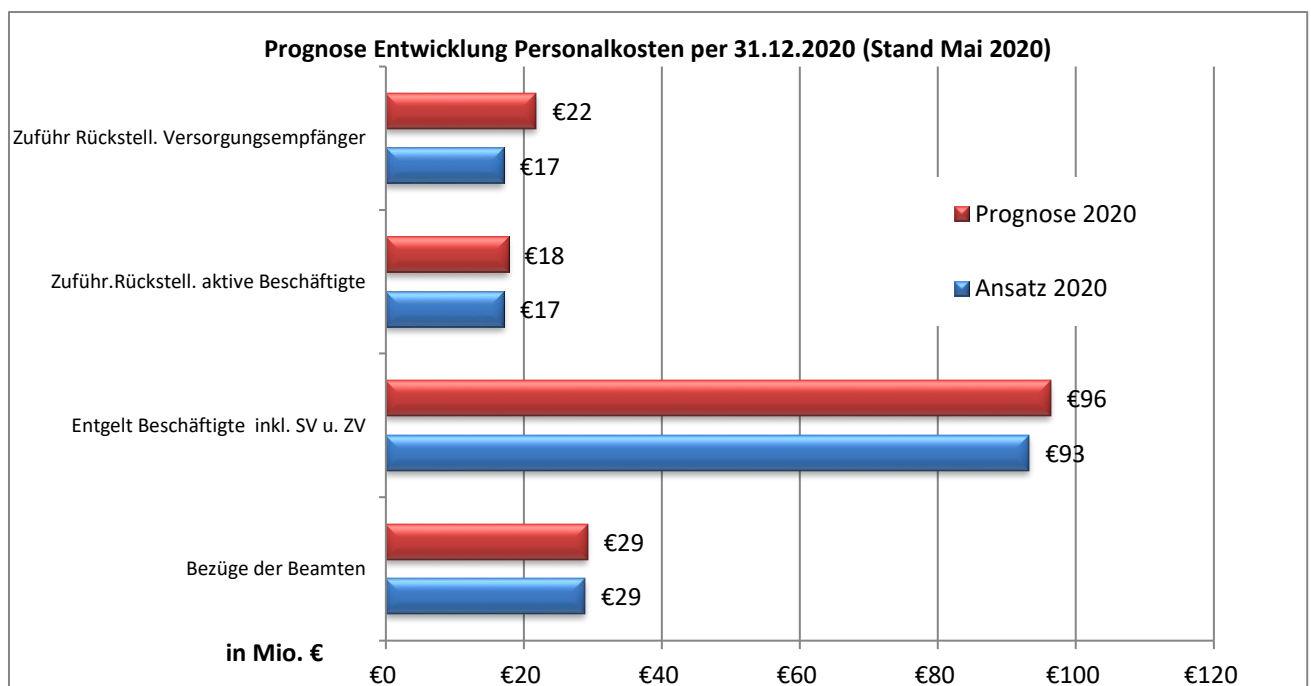


Abbildung 10: Entwicklung Personalaufwand

Im Rahmen der aktuellen Corona-Krise wurden bisher nach Angaben des Fachbereichs Personal und Organisation für anfallende Rufbereitschaften sowie Arbeitszeiten außerhalb des Arbeitszeitrahmens ca. 70.000 € zur Auszahlung gebracht. Bei

weiterhin moderatem Verlauf und einem weiteren Zurückfahren der Corona-Aktivitäten außerhalb der Arbeitszeiten könnte insgesamt eine Summe von ca. 200.000 € ausreichend sein. Sofern jedoch eine „2. Welle“ oder ein sonstiger akuter Krisen-Hotspot in Leverkusen verstärkte Aktivitäten erfordert, werden sich auch die Auszahlungssummen erhöhen und zu einer weiteren Belastung des städtischen Haushalts führen.

Darüber hinaus geht der Fachbereich Personal und Organisation nach derzeitigen Berechnungen davon aus, dass es aufgrund des Lockdowns und der damit einhergehenden drastischen Reduzierung der Präsenzpflcht in der Verwaltung zu Arbeitszeitausfällen gekommen ist, die sich auf einen fiskalischen Wert von ca. 4,3 Mio. € belaufen.

Es wurden Maßnahmen veranlasst, mit vertretbarem Erhebungsaufwand die Arbeitszeitanteile zu erfassen, die eindeutig der Corona-Krise zugeordnet werden können.

4 Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen/Töchter

Seitens der Beteiligungsverwaltung wurde eine entsprechende Abfrage bei den städtischen Beteiligungen bezüglich der Corona-bedingten fiskalischen Auswirkungen durchgeführt. Folgende Auswirkungen wurden ermittelt:

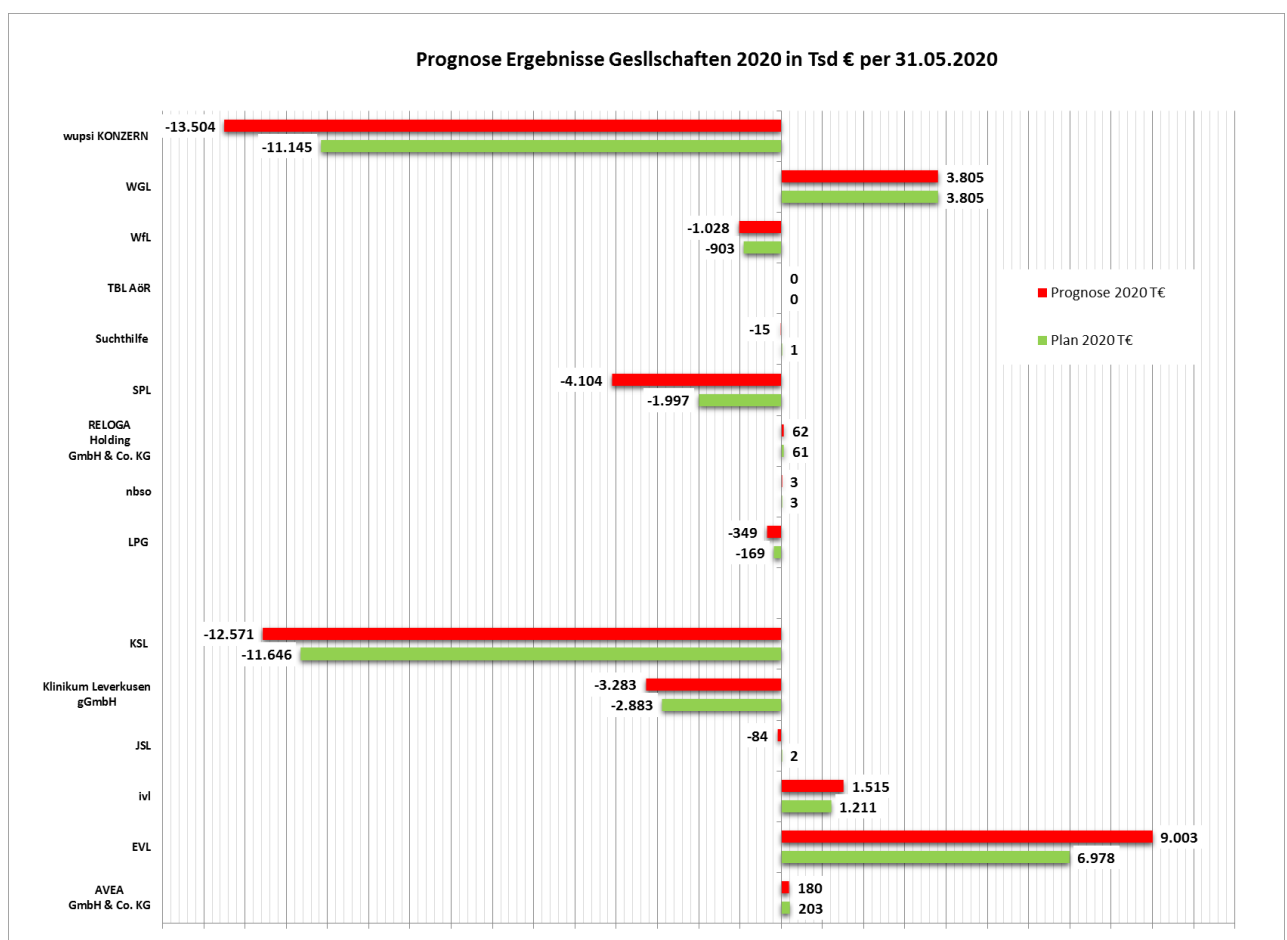


Abbildung 11: Prognose Ergebnis 2020 Gesellschaften

AVEA:

Die geplante Ausschüttung im Jahr 2020 wird voraussichtlich in voller Höhe erreicht. Ob eine Ausschüttung im Jahr 2021 erfolgen kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar und müsste mit den Gesellschaftern aufgrund der zukünftigen Kostenentwicklung besprochen werden.

EVL:

Die geplanten Ausschüttungen in den Jahren 2020 und 2021 werden voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

ivl:

Die geplanten Ausschüttungen in den Jahren 2020 und 2021 werden voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

Klinikum:

Aufgrund der verkürzten Zahlungsfrist der Krankenkassen und der schnellen Ausgleichszahlungen für freistehende Betten ist aktuell kein Liquiditätsengpass zu erwarten. Dennoch erwartet das Klinikum aktuell gegenüber dem Wirtschaftsplan ein um ca. 400 T€ schlechteres Ergebnis.

KSL:

Aufgrund von Mindererträgen rechnet die KSL aktuell mit einem um 0,9 Mio. € schlechteren Ergebnis gegenüber dem Wirtschaftsplan. Bezogen auf die Inanspruchnahme finanzieller Hilfen erhofft sich die KSL zudem Unterstützung und Hinweise des zentralen Fördermittelmanagements.

LPG:

Zum Berichtszeitpunkt liegen Angaben der APCOA bis zur 24. Kalenderwoche vor, nach denen in den KW 13 bis 16 über 90 Prozent des üblichen Umsatzes eingebüßt wurden. In KW 24 belief sich der Rückgang immer noch auf 38 Prozent.

Die Umsatzeinbußen wirken sich durch die anteilige Beteiligung an den Pachterlösen unmittelbar auf das Eigenkapital aus. Abhängig von der Summe des verbrauchten Eigenkapitals kann die LPG mittelfristig auf Unterstützung der Gesellschafterin angewiesen sein.

SPL:

Die im Wirtschaftsplan 2020 prognostizierten Werte werden nicht zu realisieren sein. Dies hat auch zur Folge, dass der vom Rat am 21.02.2011 festgelegte Deckel beim Kapitalbedarf schon ab dem Wirtschaftsjahr 2020 nicht mehr eingehalten werden kann. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Sportpark Leverkusen auf einen Zuschuss der Kernverwaltung angewiesen ist.

TBL:

Es wurde ein Ratsbeschluss gefasst, dass die TBL unabhängig vom Jahresergebnis den Betrag von 1 Million Euro an den Haushalt der Stadt Leverkusen abführen sollen. Die TBL weisen darauf hin, dass die Folgen dieser Abführung bei einem negativen Ergebnis durch den Verwaltungsrat der TBL zu beraten sein werden.

WGL:

Die geplanten Ausschüttungen in den Jahren 2020 und 2021 werden voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

wupsi:

Nach derzeitigem Stand werden sich die Zahlungen der Aufgabenträger an die wupsi im Rahmen der Direktvergabe um ca. 3.019 T€ erhöhen. Auf die Stadt Leverkusen würde davon ein Anteil von ca. 60% (1.811 T€) entfallen.

5 Haushaltsrechtliche Maßnahmen

Seitens des FB Finanzen werden weiterhin alle haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, eine zeitnahe Mittelbereitstellung sowohl für Corona-bedingte und damit außerordentlichen Finanzbedarf als auch für die „normalen“ Verwaltungsleistungen sicherzustellen. Dies gilt auch für die zahlreichen Vorlagen, die derzeit im Beratungsturnus laufen und finanzielle Unterstützungsleistungen beinhalten. Jedoch muss an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass die derzeitigen Unterstützungsangebote seitens Bund und Land noch nicht zu einer finanziellen Entlastung des städtischen Haushalts führen.

Da es sich bisher überwiegend nur um „Absichtserklärungen“ handelt, wird der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt immer enger. Daher wird die Stadt auch weiterhin über die entsprechenden Interessenvertretungen auf einen möglichst zeitnahen finanziellen Ausgleich durch den Bund bzw. das Land beharren. Siehe hierzu sowohl unter 1 als auch unter Punkt 2.5.

6 Rettungsschirm von Kommunen für die eigene Wirtschaft

Mit Beschluss im Hauptausschuss am 23.04.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Prüfung zur Bereitstellung und Verteilung von Finanzmitteln zur Existenzhaltung für in Leverkusen ansässigen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie von Schließung betroffen sind, zu prüfen. Vorrangiges Ziel dieser Maßnahme soll die Sicherung von Arbeitsplätzen sein.

Im Hinblick auf die o. g. Beschlusslage wurde durch die Verwaltung eine Vielzahl an Prüfungen vorgenommen. In diesem Kontext ist zu betonen, dass insbesondere die durch die Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft und der Familien einen vollkommen neuen Sachstand zur Folge haben, der erst kurz vor Finalisierung der Vorlage in Eckpunkten vorlag. Diese Maßnahmen werden erheblichen Einfluss auf die weitere Vorgehensweise haben.

Grundsätzlich zeigen die Rückmeldungen z. B. der Kreishandwerkerschaft oder auch eine aktuelle Umfrage der Wirtschaftsförderung Leverkusen, dass viele Unternehmen durch die Pandemie in ihren Betriebsabläufen eingeschränkt sind und Umsatzverluste zu verzeichnen haben, aber grundsätzlich ausreichend solide aufgestellt sind, um die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie überstehen zu können.

Die Wirtschaftsförderung hat für Ihre Umfrage den Verteiler der ansässigen Unternehmen genutzt. Beteiligt waren u. a. die nachfolgenden Branchen: Einzelhandel, Handwerk, Veranstaltungsbranche und Gastronomie.

Die Rücklaufquote lag bei 23 %, von 570 Befragten haben 132 an der Befragung teilgenommen. Von den teilgenommenen Unternehmen waren mehr als 60 % der Unternehmen in ihren Betriebsabläufen eingeschränkt, der Umsatzrückgang ist gemäß den Angaben der Unternehmen bei knapp 20 % insolvenzbedrohend.

Im Rahmen der Befragung der WfL wurden die Unternehmen auch explizit nach Unterstützungsbedarfen befragt. Hier haben 80 % der teilgenommenen Unternehmen mit nein hinsichtlich einer Unterstützung durch die Stadt bzw. die WfL geantwortet. Hinsichtlich derer, die sich Unterstützung wünschen, wurde vermehrt der Bedarf nach Beratung, Fortbildung im Kontext E-Commerce sowie die Herstellung weiterer Netzwerke innerhalb der Stadt angesprochen. Die im Rahmen der Befragung konkret benannten Unterstützungsbedarfe wurden von der WfL bereits aufgegriffen und werden auf Umsetzbarkeit geprüft. Finanzielle Unterstützung wurde von keinem der Unternehmen gewünscht, vielmehr aus dem Bereich Gastronomie Unterstützungsleistung in Form von Reduzierungen von Gebühren für die Bereitstellung von Flächen zur Erhöhung des Umsatzes der Außengastronomie etc.

Diese Ansätze wurde bereits durch den Beschluss im Hauptausschuss zur Aussetzung der Sondernutzungsgebühren Rechnung getragen. Ferner wurde verwaltungsseitig bereits entschieden, auf die Verwaltungsgebühren bei der Beantragung von der Erweiterung einer Außenkonzession zu verzichten.

Im Hinblick auf die Bereitstellung von Finanzmitteln von Kommunen als Unterstützungsleistung für die kommunale Wirtschaft hat sich auch die Landesregierung positioniert bzw. das Thema aufgegriffen: Vor dem Hintergrund ähnlich gelagerter Anträge in anderen Kommunen hat sich der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen in seiner 87. Sitzung am Freitag, 15.05.2020, mit dieser Thematik befasst. Wie der Vorlage 17/3386 zu dieser Sitzung zu entnehmen ist, hat das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) wie folgt Stellung genommen: Voraussetzung des im Rahmen der Selbstverwaltung nach Art. 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist, und Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgenden kommunalen – pflichtigen wie freiwilligen – Handelns ist stets, dass es sich um eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft handelt.

Ob die Schaffung von „Rettungsschirmen“ für die Wirtschaft eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft ist, ist vor dem Hintergrund der Einleitung und des angesprochenen Zusammenhangs derzeit Gegenstand einer Prüfung, die nur auf Grund vollständiger Kenntnis des tatsächlichen Sachverhalts stattfinden kann.

Hierzu hat die Landesregierung zu den ihr bekannten Fällen Berichte zuständiger Kommunalaufsichtsbehörden angefordert. Zur Frage ob die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den Kommunen im Sinne der Subsidiarität eigene Finanzmittel für

die Ausgestaltung kommunaler Rettungsschirme zu Verfügung stellen wird, kann diese Frage abschließend mit „Nein“ beantwortet werden.

Vor diesem Hintergrund kann jedoch eindeutig festgehalten werden, dass seitens des Landes den Kommunen keine Mittel zur Verfügung gestellt werden, wenn diese vorbehaltlich der noch nicht abgeschlossenen rechtlichen Prüfung durch das MHKBG eigene, örtliche Rettungsschirme auflegen.

Daher kann nach Auffassung der Verwaltung nicht ausgeschlossen werden, dass die Stadt Leverkusen die in der Vorlage 2020/3536 aufgeführten 5 Mio. € nicht als Corona-bedingte Haushaltsbelastung verbuchen kann. Dies würde im Umkehrschluss zu einer hohen Belastung des „originären“ Haushalts führen und damit den Vorgaben des § 75 II GO NRW (Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung) sowie dem Stärkungspaktgesetz widersprechen.

Die rechtliche Prüfung des Landes ist daher abzuwarten.

Unabhängig von den Maßnahmen des Bundes und der Entscheidung des Landes ist bereits jetzt festzuhalten, dass durch die Entscheidungen der Gremien bzw. der Verwaltung Unterstützungsleistungen für Partner und Institutionen in Leverkusen erfolgt sind, bspw. im Zuge von Verzicht auf Sondernutzungsgebühren, Unterstützung des Kulturbereichs sowie beabsichtigten Unterstützungsleistungen für das Naturgut Ophoven.

Im Rahmen der Unterstützungsleistungen ist darauf hinzuweisen, dass von den Maßnahmen nicht ausschließlich Leverkusener Unternehmen profitieren, so erfolgt bspw. die Mittagessensversorgung in den Schulen und Kitas durch auswärtige Unternehmen.

Im Hinblick auf die Bereitstellung konkreter Finanzmittel an Unternehmen ist nicht außer Acht zu lassen, dass es einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedarf eine zielgerichtete und zweckentsprechende Mittelverwendung sicherzustellen. Es zeigt sich bereits jetzt, dass Unternehmen die zunächst beantragten Soforthilfen zurückgeben möchten, aufgrund der damit verbundenen Nachweispflichten und dem damit einhergehenden Aufwand. Sollte die Kommune Mittel für einen Rettungsschirm zur Verfügung stellen, müssten die Regelungen etc. analog dieser Maßgaben erfolgen. Hier stellt sich derzeit noch die Frage, wie die Kommune die Mittelverwendung kontrollieren soll bzw. wie die Kriterien für die jeweiligen Vergaben abgeprüft werden sollen.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den bereits eingeschlagenen Weg nach konkreter individueller Unterstützung in Form von Beratung und ggfls. Verzicht auf Gebühren etc. zunächst weiterzuverfolgen und die rechtliche Prüfung auf Landesebene und die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket abzuwarten.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit eine Matrix, welche Bereiche von den jeweiligen Maßnahmen profitieren könnten, um hier zielgerichtet Bereiche auf die Möglichkeiten der Unterstützung anzusprechen und zu beraten (siehe auch Punkte 9 und 10). Fer-

ner ist die Verwaltung nach wie vor bestrebt, potentielle Förderkulissen an Partner/Unternehmen/Vereine weiterzuleiten und auf die Möglichkeit der Antragsstellung aufmerksam zu machen.

Die Wirtschaftsförderung Leverkusen wird darüber hinaus beauftragt, die Befragung nach konkreten Hilfebedarfen der Unternehmen nach den Sommerferien zu wiederholen sowie mit der IHK und der Kreishandwerkerschaft die aktuelle Lage in der Unternehmenslandschaft zu erörtern.

Nach Auswertung der Maßnahmen und Programme sowie der Rückmeldungen aus der Unternehmenschaft wird die Verwaltung nochmals prüfen, inwiefern Unternehmensbereiche vollständig von Unterstützungsleistungen ausgeschlossen sind, aber zur Sicherung der Arbeitsplätze Unterstützung benötigen.

Die Erkenntnisse dieser Prüfung und Auswertung wird im Rahmen einer Beschlussvorlage den politischen Gremien nach der Sommerpause, ggfls. mit konkreten Maßnahmenvorschlägen, zur Entscheidung übermittelt.

7 Änderung des GFG 2020 zur frühzeitigen Auszahlung von GFG-Mitteln

Der Landtag hat das Gesetz zur Änderung des GFG 2020, mit dem eine vorgezogene Auszahlungen der GFG-Mittel ermöglicht wird, verabschiedet.

Damit wird der Landesregierung ermöglicht, die in § 28 Abs. 3 GFG 2020 genannten Auszahlungstermine auf einen früheren Zeitpunkt festzulegen. Das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist so geregelt, dass GFG-Mittel, die für September 2020 zur Auszahlung vorgesehen waren, bereits zum Auszahlungstermin Ende Juni bereitgestellt werden. Gemäß Schreiben des Städtetages NRW vom 03.06.2020 ist nicht davon auszugehen, dass die Septemberzahlung vollständig vorgezogen wird.

8 Liquiditätskredite

Mit einem Betrag von 245,02 Mio. € (nur Kernverwaltung) wurde im Monat Mai der im Jahr 2020 bisher höchste Bestand an Liquiditätskrediten erreicht. Per Haushaltssatzung ist für das Jahr 2020 ein Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung auf maximal 350 Mio. € festgelegt.



Entwicklung der Liquiditätskredite in der Kernverwaltung in Mio. € im Vergleich 2017 bis 2020

(Geldanlagen gegengerechnet) per 12.06.2020

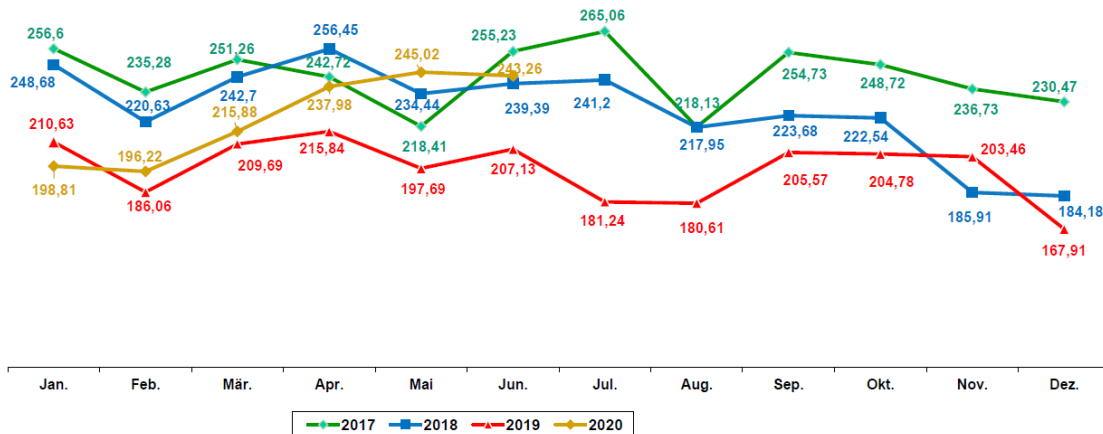


Abbildung 12: Liquiditätskredite in der Kernverwaltung

In Folge der Corona-Pandemie kam es aufgrund von Mehrauszahlungen sowie zugleich Mindereinzahlungen – bspw. im Bereich der Gewerbesteuer oder bei den Beiträgen und Verpflegungskosten für Schule und Kita – zu einem erhöhten Bedarf an Liquidität. Aufgrund dessen besteht derzeit im Vergleich zu Vorjahren ein höheres Volumen an Liquiditätskrediten. Ursächlich hierfür sind aber auch andere, Corona-unabhängige Aspekte. Zu beobachten waren zudem eine zeitweise Verknappung von Liquidität am Markt sowie veränderte Konditionen bei der Kreditaufnahme.

9 Eckpunktepapier „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“

Die Regierungskoalition hat am 03.06.2020 ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket mit 57 Punkten beschlossen.

Am 12. Juni hat das Bundeskabinett dem Gesetzentwurf zugestimmt. Für den 17./18./19. Juni sind die Lesungen im Bundestag geplant und für den 26. Juni die Zustimmung des Bundesrats.

Aus Sicht der Stadt Leverkusen werden auf Basis der aktuellen Erkenntnisse schwerpunktmäßig die folgenden Aspekte näher zu beleuchten sein:

Maßnahme	Beschreibung
13.	Programm für Überbrückungshilfen der Wirtschaft
14.	Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung
15.	Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen
16.	Kunst und Kultur, Anlaufhilfen
18.	dauerhafte Beteiligung Bund an KdU auf 75%
19.	Kompensation Ausfall GewSt.
20.	Förderprogramme Klima / Nationale Klimaschutzinitiative
21.	ÖPNV Zuschuss (geplant)
22.	Finanzierung ÖPNV
23.	Sportstättenförderung
24.	Kommunale und Soziale Unternehmen
27.	Förderung Kapazitätsausbau Kita
28.	Förderung Ausbau Ganztag
35 f / i	Verkehrs- und Mobilitätsinfrastruktur - Ladesäulen Infrastruktur - Alternative Antriebe, E-Busse
39.	Förderprogramme energetische Gebäudesanierung
41.	OZG Unterstützung durch Bund und Land
42.	Digitalisierungsschub
46.	Förderung Breitbandausbau in nicht wirtschaftlichen Bereichen
48.	SmartCity Programm wird fortgeführt und aufgestockt
50.	ÖGD Pakt / Gesundheitswesen
51.	Zukunftsprogramm Krankenhäuser

Derzeit werden verwaltungsintern die jeweiligen fiskalischen Auswirkungen ermittelt bzw. die Beteiligung entsprechend geprüft. Für weitere Detailprüfung sind die weiteren Ausführungsbestimmungen der einzelnen Maßnahmen abzuwarten

10 Sachstand Fördermittel

Im Hinblick auf die Situation im Bereich der Fördermittel erfolgt nachfolgend ein kurzer Überblick über den aktuellen Stand:

10.1 Aktuelles

- Bewilligung von Fördermitteln aus der Städtebauförderung 2020 i. H. v. 7,736 Mio. €. Hiervon entfallen 5,246 Mio. € auf das Stadtumbaugebiet Wiesdorf (InHK Wiesdorf) und 2,490 Mio. € auf das Stadtumbaugebiet Hitdorf (InHK Hitdorf). Die Zuwendungsbescheide werden in Kürze erwartet.

- Bewilligung von Fördermitteln zur Verleihung des Heimat-Preises 2020 i. H. v. 15.000 € aus dem Förderprogramm „Heimatsförderung“.
- Erteilung Zuwendungsbescheid durch den Bund für den Breitbandausbau im Gewerbegebiet „Friedenstal“ i. H. v. 43.650 €.
- Vorläufige Zuwendungsbescheide durch Bund und Land für den Breitbandausbau im Hauptgebiet Leverkusen i. H. v. je 1,737 Mio. €.
- Förderantrag „Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung“. Voraussichtliche Entscheidung der Jury: September 2020.

10.1.1 Förderprogramm „Gute Schule 2020“

Aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ steht eine Gesamtförderung i. H. v. 16.314.393 € zur Verfügung. Im Zeitraum 2017 bis 2019 wurden Fördermittel i. H. v. 10.925.709 € abgerufen. Der Abruf der Restmittel i. H. v. 5.388.683 € erfolgt in 2020.

Folgende Projekte werden umgesetzt:

Objekt	Maßnahme
Gesamtschule Schlebusch	Erweiterung
KGS Don Bosco	Sanierung Turnhalle
GGs Herderstraße	Sanierung Turnhalle
Gymnasium Werner-Heisenberg	Brandschutzsanierung
GHS Neukronenberger Straße	Erweiterung
GGs Theodor-Fontane	Turnhalle / Energetische Sanierung
Digitalisierungsmaßnahmen	verschiedene

10.1.2 Ausblick 2020

Folgende Förderanträge befinden sich in der Ausarbeitung und werden zeitnah bei den Fördergebern eingereicht:

- Förderantrag zur Fortführung der Neuaufstellung des Leverkusener Landschaftsplans.
- Förderantrag auf Kofinanzierung im Rahmen des Breitbandausbaus im Gewerbegebiet „Friedenstal“ i. H. v. 43.650 € (Land NRW/Vollfinanzierung).
- Endgültige Antragstellung für den Breitbandausbau im Hauptgebiet Leverkusen i. H. v. 1,737 Mio. € (Bund und Land/Vollfinanzierung).
- Förderantrag zur Förderung von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Netze.
- Der Programmaufruf Städtebauförderung für das Förderjahr 2021 ist gestartet. Derzeit erfolgt die Feinabstimmung bzgl. der Teilprojekte für die Stadtumbaugebiete Wiesdorf und Hitdorf. Ein Förderantrag wird fristgerecht spätestens zum 30.09.2020 eingereicht.

Mit der Reform der Städtebauförderung wurde die Programmlinie von 6 auf 3 Programme gestrafft:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne,
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten und
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten

Für das Jahr 2021 werden für diese drei Bund-Länder-Programme in der Städtebauförderung voraussichtlich rund 350 Mio. € in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

10.2. Förderprogramme im Kontext Corona

10.2.1 Aktuelles

- Zuwendungsbescheid für die Beschaffung von Alltagsmasken für Lehrkräfte i. H. v. rd. 21.600 €.
- Förderantragsstellung der KSL i. H. v. rd. 67.000 € für Corona-bedingte Investitionen in Kultureinrichtungen (NEUSTART) ist erfolgt.

10.2.2 Ausblick

- Die Regierungskoalition hat am 03.06.2020 ein umfassendes Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie Zukunftspaket beschlossen und weitet somit den kommunalen Rettungsschirm aus. Eine detaillierte Ausgestaltung der einzelnen Bausteine im Zusammenhang mit Fördermitteln steht allerdings noch aus, so dass weitere Entwicklungen seitens des Zentralen Fördermanagements kontinuierlich beobachtet und ausgewertet werden müssen.

Unter anderem sollen folgende Förderbereiche deutlich gestärkt werden (siehe auch TOP 9):

- Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen,
 - Kunst und Kultur,
 - Klima und Umwelt
 - Kommunale Sportstätten
 - Kindergärten, Kitas und Krippen, Ganztagschulen und -betreuung
 - Verkehrs- und Mobilitätsinfrastruktur
 - Energetische Sanierung kommunaler Gebäude
 - Gesundheitswesen, Krankenhäuser
 - Digitalisierung
- Weiterhin wurde am 22. April 2020 das s. g. „Sofortausstattungsprogramm für Schulen“ beschlossen. Dieses Programm wurde als Zusatzprogramm zum Di-

digitalPakt Schule vereinbart und wird es Schulen ermöglichen digitale Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme und des erforderlichen Zubehörs zu beschaffen und an Schülerinnen und Schüler auszuleihen. Zugleich wird die Ausstattung für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote gefördert.

Die Beteiligungsmöglichkeiten an den Förderprogrammen wird sukzessive bei Vorlage der weiteren Antragsdetails geprüft und entsprechend eingeleitet.